



Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 13. Januar 2021

1 Richtlinie Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung; Revision / öffentlich

1 Ausgangslage

Die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AFB) traten per 1. April 2016 total-revidiert in Kraft. Am 8. April 2020 genehmigte der Gemeinderat die Revision der AFB und setzte diese per 1. Mai 2020 in Kraft. Am 19. August 2020 wurden die letzten Änderungen an den AFB vorgenommen. Aufgrund der Inkraftsetzung der Richtlinie Spesen per 1. Januar 2021 sind Anpassungen an den AFB angezeigt.

2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie

Für den Beschluss ist gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig. Der Beschluss verfolgt die Vision zukunftsorientiert der Strategie 2028.

3 Erwägungen

Art. 6 Probezeit: Der Artikel regelt, dass bei der Übernahme einer gänzlich anderen Funktion eine neuerliche Probezeit angesetzt werden kann. Eine zweite Probezeit ist grundsätzlich unzulässig, da damit der Kündigungsschutz und weitere Rechte der Arbeitnehmenden umgangen werden kann. Der Artikel wird ersatzlos aufgehoben.

Art. 44 – 51 Ersatz dienstlicher Auslagen, Sachschaden: Mit der Inkraftsetzung der Richtlinie Spesen sind die Artikel entsprechend aufzuheben.

Art. 67 – 69 Weiterbildung: Bei Weiterbildungen wird nur die Kurszeit an Arbeitstagen gewährt.

Art. 81 Nettolohnausgleich: Auf Taggelder werden unterschiedliche Sozialversicherungsabzüge erhoben. Die tieferen Abzüge führen zu einem höheren Nettolohn. Der Nettolohnausgleich stellt sicher, dass kein höheres Nettoeinkommen aufgrund Krankheit/Unfall erzielt wird.

Art. 84 Mutterschaftsurlaub: Arbeitsunfähigkeiten infolge schwangerschaftsbedingter Beschwerden vor der Niederkunft werden an den 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub angerechnet. Bei vollständiger Dienstaussetzung reduziert sich der Mutterschaftsurlaub dadurch auf mindestens 14 Wochen. Eine teilweise Arbeitsunfähigkeit führt zu einer entsprechend reduzierten Anrechnung an den Mutterschaftsurlaub.

Art. 99 Fixe Arbeitszeiten: Im Rahmen der Förderung flexibler Arbeitszeitmodelle wird die Regelung betreffend fixer Arbeitszeiten gelockert. Mit der neuen Formulierung können auch in den erwähnten Bereichen flexible Arbeitszeiten geprüft und bei Eignung eingeführt werden.

Anpassungen im Einreichungsplan aufgrund diverser Einzelbeschlüsse des Gemeinderats und der Schulpflege im Anhang A werden bei der Revision berücksichtigt.

4 Finanzen und Folgekosten

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Die revidierte Richtlinie Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung SR 9.03.201, Version 1.008 wird genehmigt und per 13. Januar 2021 umgesetzt.
2. Die Schulpflege wird eingeladen einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Beatrice Scherrer, Gesamtleiterin Schule
 - Monika Gnepf, Leiterin Schulverwaltung
 - Silvan Cavegn, Stabsstellenleiter Personelles

Für den Protokollauszug


Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber